

43. 1. Kann schon für die im Jahre 1919 zu erfüllenden Verträge aus dem Grunde der bereits damals bestehenden Entwertung der Mark Aufwertung verlangt werden?

2. Unter welchen Umständen hat der Richter bei Vorleistungspflicht des beklagten Lieferungspflichtigen auf dessen Aufwertungsverlangen einzugehen?

BGB. §§ 242, 321, 322.

II. Zivilsenat. Art. v. 8. Dezember 1925 i. S. M. & Co. A.-G.
(Weil.) w. Firma B. B. (Rl.). II 441/24.

- I. Landgericht Hagen.
II. Oberlandesgericht Hamm i. B.

Die in der Schweiz wohnende Klägerin hatte für ihre dortige Bierbrauerei im März 1914 bei der Beklagten 9 Lagertanks mit zusammen 1000 hl Inhalt bestellt, für die der Kaufpreis zur Hälfte nach der Montage, zur Hälfte 6 Monate später zu entrichten war. Die Lieferung verzögerte sich während des Krieges wegen Fehlens von Monteuren, und schließlich verweigerte die Beklagte überhaupt die Lieferung, worauf die Klägerin im Februar 1920 Klage auf Lieferung und auf Schadensersatz wegen Lieferungsverzuges der Beklagten erhob. Als Schaden machte sie neben den infolge der Preissteigerungen ihr erwachsenen Mehrkosten für die bei der Montage vorzunehmenden Leistungen im späteren Lauf des Prozesses folgendes geltend: sie habe sich am 25. Oktober 1918, um rechtzeitig Zahlung leisten zu können, 25000 M zum Kurse von 75,40 ₣ = 100 M angeschafft, die sich ihr mit 1% verzinst hätten; die zur Anschaffung der 25000 M erforderlichen 18850 ₣ habe sie mit 7% verzinsen müssen; die Bank habe wegen des Verfalls der deutschen Währung am 9. Oktober 1923 ihr Markguthaben auf die Bankspesen verrechnet; dagegen schulde sie noch der Bank die 18850 ₣ nebst 7% Zinsen.

Die Beklagte bestritt die Klagenansprüche; sie berief sich auf stillschweigende Vertragsaufhebung, auf unverschuldete, nachträgliche Unmöglichkeit und auf Rücktritt vom Vertrage, den sie auf die clausula und darauf stützte, daß die Klägerin im August 1919 die Aufwertung der im Kurse gesunkenen Mark verweigert habe.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte durch Teilurteil zur Lieferung und Montage. Die Beklagte legte Berufung ein und verlangte Klagenabweisung; sie rügte unter anderem, daß das Urteil nichts über die von der Klägerin bei der Abnahme zu bewirkenden Leistungen (wie Zollvorlage, Mitwirkung beim Abtransport von der Eisenbahn, Lieferung von Materialien und Stellung von Hilfsmannschaften bei der Montage) enthalte. Schließlich verlangte die Beklagte Aufwertung des Kaufpreises mit dem Anfügen, die 9 Tanks lägen bei ihr zur Verfügung der Klägerin fertig da. Die Klägerin erklärte sich bereit,

den im Jahre 1914 vereinbarten Kaufpreis nach dem Stande der damaligen Devisen in Schweizer Franken zu bezahlen, sie wollte aber mit ihrem Schaden aus der Anschaffung der 25000 *M* aufrechnen. Mit Rücksicht auf diese ihrer Meinung nach unberechtigte Aufrechnung einer Schadenersatzforderung bestritt die Beklagte ihre Verpflichtung zur Lieferung. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurück, daß die Klägerin den Zoll vorzulegen, den Abtransport von der Eisenbahnstation bis zur Brauerei auszuführen und das Fuhrwerk, die Hilfsmannschaften und Kleinmaterialien sowie das Holz zur Montage zu stellen habe. Auf die Frage der Aufwertung ging das Berufungsgericht nicht ein, weil die Klägerin sich grundsätzlich zur Aufwertung bereit erklärt habe und die Beklagte vorleistungspflichtig sei. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... Der Berufungsrichter hat zu der Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Frage der Verpflichtung zur Aufwertung seit dem gänzlichen Verfall der deutschen Währung Stellung genommen. Er nimmt auch an, daß die Klägerin den bisher noch nicht gezahlten Kaufpreis entsprechend aufwerten müsse, hält jedoch ein Rücktrittsrecht der Beklagten für ausgeschlossen, weil sich die Klägerin in gehöriger Weise zur Aufwertung (hinsichtlich des Preises und der Montagekosten) bereit erklärt habe. Hiergegen macht die Beklagte in der Revisionsinstanz geltend: nachdem die Klägerin am 9. August 1919 trotz Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmt erklärt habe, sie wolle nur den alten Kaufpreis zahlen, habe die Beklagte die Lieferung verweigern dürfen, und in ihrem in der Klage eingenommenen Standpunkt sei ein Rücktritt vom Vertrage zu erblicken; deshalb sei die spätere Aufwertungsbereitschaft der Klägerin verspätet und bedeutungslos.

Der Angriff geht fehl. Die Frage, ob und in welchem Maße Aufwertung beansprucht werden kann, ist nach der jetzt geltenden Rechtsprechung zu beurteilen; soweit es sich aber darum handelt, ob die Verweigerung der Aufwertung einer Partei zum Verschulden anzurechnen sei, kommt es auf den Standpunkt der Rechtsprechung zur Zeit der Verweigerung an. Denn ein schuldhaftes Handeln kann nicht in Frage kommen, wenn das frühere Verhalten einer Partei

mit der damaligen Rechtsprechung im Einklang steht. Dem ablehnenden Standpunkt der Klägerin in ihrem Schreiben vom 9. August 1919 kann aus verschiedenen Gründen nicht die Bedeutung und Folge beigelegt werden, wie die Beklagte will. Zunächst irrt die Beklagte in der Annahme, daß nach der jetzigen Rechtsprechung grundsätzlich auch für die im Jahre 1919 zu erfüllenden Verträge aus dem Grunde der bereits damals eingetretenen Entwertung der deutschen Mark Aufwertung beansprucht werden könne. Erst mit dem katastrophalen Sturze der Mark seit August 1922 wurde das Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung so groß, daß man an dem Satz „Mark ist gleich Mark“ nicht mehr festhalten konnte, weil sich sonst der den Sachgegenstand Verlangende auf Kosten des Geldforderungsberechtigten in einer gegen Treu und Glauben verstößenden Weise bereichert haben würde. Für das Jahr 1919 dagegen, in welchem die Mark, am Dollar gemessen, erst bis auf den vierten Teil gesunken war und in Deutschland selbst noch eine erheblich höhere Kaufkraft besaß, kann nicht ohne weiteres Aufwertung beansprucht werden. Damit fallen alle an die Aufwertungsverweigerung der Klägerin geknüpften Folgen.

(Nachdem dann weiter ausgeführt ist, daß in dem Verlangen der Klägerin, mit ihrer Schadenersatzforderung wegen Ankaufs der 25000 M., die ihr angeblich durch den Verfall der deutschen Währung verloren gegangen sind, gegen die aufgewertete Kaufpreisforderung aufrechnen zu dürfen, eine die Beklagte von ihrer Lieferungsspflicht befreiende positive Vertragsverletzung der Klägerin nicht zu erblicken sei, wird fortgefahren:)

Das angefochtene Urteil mußte jedoch aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden, weil der Berufungsrichter keine Stellung dazu genommen hat, in welcher Höhe das von der Klägerin zu zahlende Entgelt aufzuwerten ist. Die Frage, ob das Berufungsgericht trotz der Vorleistungspflicht des Lieferungsspflichtigen auf dessen Aufwertungsverlangen eingehen muß, kann nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles beurteilt werden. Steht bereits fest, daß der zur Aufwertung Verpflichtete bereit und imstande ist, den Kaufpreis bei Fälligkeit mit der vom Gerichte für angemessen erachteten Aufwertung zu zahlen, so liegt für den Berufungsrichter kein Anlaß vor, schon jetzt die Höhe

der Aufwertung zu bestimmen. Anders liegt jedoch der Fall, wenn der Aufwertungsberechtigte genügenden Anlaß zu der Befürchtung hat, der andere Teil werde sich seiner Aufwertungspflicht zu entziehen suchen, oder wenn schon jetzt mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß demnächst über die Höhe der vom Nachleistungspflichtigen zu zahlenden Geldsumme Streit unter den Parteien entsteht, dessen Entscheidung sonst einem besonderen Prozesse vorbehalten bleiben müßte. In einem solchen Falle würde der Hinweis auf die Vorleistungspflicht nicht in Übereinstimmung mit den in §§ 242 und 321 BGB. ausgesprochenen Grundsätzen von Treu und Glauben stehen; eine sinngemäße Anwendung des § 321 BGB. muß vielmehr dann, wenn der Anspruch auf die Gegenleistung und ihre rechtzeitige Leistung gefährdet ist, dazu führen, daß der Vorleistungspflichtige die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung oder bis zur Sicherheitsleistung verweigern darf, woraus sich dann gemäß § 322 das Recht der Beklagten ergeben würde, Verurteilung zur Erfüllung Zug um Zug zu beanspruchen. So aber liegt der Fall hier. Der Umstand, daß sich die Klägerin zur angemessenen Aufwertung nach dem Kurse der Schweizer Devisen im Jahre 1914 grundsätzlich bereit erklärt hat, bietet der Beklagten noch keine Gewähr dafür, daß sie rechtzeitig in den Besitz des ihr gebührenden Entgelts gelangen werde; denn die Klägerin will mit einer von der Gegenseite bestrittenen Schadenersatzforderung aufrechnen. Bis zur Entscheidung hierüber würde also die Beklagte des angemessenen Entgelts für ihre Vorleistung entbehren; dies wäre aber mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht vereinbar. Da der Richter nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts bei der Frage der Höhe der Aufwertung alle Umstände und die beiderseitigen Interessen abzuwägen hat und hierunter auch Schadenersatzansprüche wegen Verzuges des Leistungspflichtigen fallen, liegt um so mehr Anlaß vor, die zur Aufrechnung gestellte Schadenersatzforderung im Aufwertungsverfahren zu berücksichtigen, gleichgültig, ob der Rechtsstreit hinsichtlich der Schadenersatzforderung noch in erster Instanz anhängig ist oder nicht.